

**INNENMINISTERIUM
BADEN – WÜRTTEMBERG
Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart**

**LVN/X.400: C=DE, A=DBP, P=BWL, O=IM, S=Poststelle
Internet: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000**

Regierungspräsidien
- Referate 16 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, 04.12.2006
Durchwahl (07 11) 2 31- 3445 / 3440
Name: Neumann / Enkler
Aktenzeichen: 4-1340/29

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Bezirksstellen für Asyl
Stuttgart
Freiburg
Reutlingen

**Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20.11.2006 ;
Besprechung am 23.11.2006**

12. Fortschreibung der ZV-AufenthR 2005 vom 22.11.2006, Az. 4-1310/131

In der Besprechung des Innenministeriums mit den Regierungspräsidien am 23.11.2006 wurden die Regierungspräsidien gebeten, über den mit E-Mail des Innenministeriums vom 17.11.2006 angeordneten Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG - soweit noch nicht geschehen - die unteren Ausländerbehörden zu unterrichten. Klarstellend wurde darauf hingewiesen, dass von dem Abschiebungsstopp auch die Fälle der Nr. 9 des IMK-Beschlusses erfasst werden.

Das Innenministerium hat angeregt, dass die Regierungspräsidien ihrerseits zeitnah die Umsetzung der Anordnung mit den unteren Ausländerbehörden im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtern.

Auf die Rechtsprechung zur Maßgeblichkeit der von der obersten Landesbehörde gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis für die Auslegung von Bleiberechtsregelungen sowie auf den aus Art. 3 Abs. 1 GG resultierenden, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch des Ausländers auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen Anwendung der Anordnung, sofern die Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handha-

bung abweicht, wurde hingewiesen (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 19.09.2000, InfAuslR 2001, 70).

Auf die Regelung im Bezugsschreiben, wonach die Gewährung eines Bleiberechts nicht dazu führen kann, dass unmittelbar im Anschluss eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird, wurde besonders hingewiesen.

Ferner wurden zahlreiche Fragen zur Anordnung mit dem aus der Anlage ersichtlichen Ergebnis besprochen. Es ist vorgesehen, die Anlage (= Hinweise des Innenministeriums zur Anwendung der Anordnung), die über das Besprechungsergebnis hinaus weitere Informationen enthält, fortzuschreiben und evtl. zu einem späteren Zeitpunkt in die ZV AufenthR 2005 aufzunehmen. In diesem Zusammenhang werden die Regierungspräsidien gebeten, dem Innenministerium Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch soweit sie von den unteren Ausländerbehörden an die Regierungspräsidien herangetragen werden, zuzuleiten. Das Innenministerium wird diese Fragen dann im Zusammenhang mit der Fortschreibung aufgreifen. Die Fragen sollten von aktueller praktischer Relevanz sein; von einer hypothetischen Erörterung aller denkbaren Fallgestaltungen sollte zumindest derzeit abgesehen werden.

gez. Claus Enkler

**Hinweise zur Anwendung der Anordnung des Innenministeriums
nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich
und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006
(Az.: 4-1340/29)**

Zu Abschnitt I.

Zu Nr.1 (begünstigter Personenkreis)

Der begünstigte Personenkreis umfasst alle ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen. Er ist nicht auf abgelehnte Asylbewerber begrenzt. Es ist nicht erforderlich, dass die Ausreisepflicht bereits zum Stichtag 17. November 2006 bestanden hat (zu noch laufenden Verfahren vgl. aber Abschnitt III., Absatz 2).

Zu Nr. 1.1 (Aufenthaltszeiten)

- a) Anrechenbar sind nicht nur geduldete und gestattete Aufenthaltszeiten, sondern auch - ungeachtet des Aufenthaltszwecks - Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis. Personen, die sich vorübergehend rechtmäßig hier aufgehalten haben, sollen nicht schlechter gestellt sein als durchgängig Geduldete.
- b) Für die Frage, ob die Aufenthaltszeit von sechs Jahren nach Absatz 2 gilt, ist allein entscheidend, ob das Kriterium Kindergartenbesuch oder Schulbesuch bzw. Schulabschluss von mindestens einem minderjährigen Kind am Stichtag erfüllt wird. Wie lange sich das betreffende Kind am Stichtag in Deutschland aufhält, ist nicht entscheidend.
- c) In Fällen, die nicht unter die Sechs-Jahres-Regelung nach Absatz 2 fallen, ist zu prüfen, ob die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 erfüllt ist.
- d) Reiste ein Ehepaar zu unterschiedlichen Zeitpunkten ins Bundesgebiet ein, ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner die Mindestaufenthaltszeit erreicht (vgl. auch Nr. 2). In diesem Falle ist es unschädlich, wenn der Ehegatte, der die erforderliche Aufenthaltszeit vorweisen kann, nicht auch derjenige ist, der die Nr. 1.3 erfüllt.

- e) Ausländer, die illegal eingereist sind und behaupten, sich bereits vor der behördlichen Erfassung im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, an den hohe Anforderungen zu stellen sind.
- f) Kindergärten im Sinne des Absatzes 2 sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besucht werden können.
- g) Eine ordnungsgemäß abgeschlossene Schule im Sinne des Absatzes 2 setzt einen Schulabschluss mit entsprechendem Zeugnis voraus.
- h) Stichtage sind einer Auslegung nicht zugänglich.

Zu Nr. 1.2 (Sicherung des Lebensunterhalts)

- a) Erforderlich ist die positive Feststellung, dass die Eigenmittel für den Lebensunterhalt ausreichend sind. Es ist nicht ausreichend, wenn lediglich festgestellt wird, dass kein Leistungsbezug vorliegt.
- b) Der Begriff „ohne zusätzliche Sozialleistungen“ bedeutet, dass nicht nur kein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII, sondern auch kein Anspruch auf sonstige Sozialleistungen (z.B. Wohngeld) bestehen darf.
- c) Unschädlich ist es dagegen, wenn der Lebensunterhalt lediglich unter Berücksichtigung eines Anspruchs auf Kinder- oder Erziehungsgeld gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Nach der Änderung der einschlägigen Regelungen durch das vom Bundestag am 19.10.2006 verabschiedeten „Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss“, dem der Bundesrat am 24.11.2006 zugestimmt hat und das demnächst- teilweise rückwirkend zum 01.01.2006 - in Kraft treten wird, werden jedenfalls erlaubt erwerbstätige Personen mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG regelmäßig einen Kindergeldanspruch erwerben. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundeserziehungsgeld sind denen für das Kindergeld nachgebildet. Bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts ist deshalb das (künftig zu erwartende) Kindergeld mit zu berücksichtigen. Bezüglich eines Anspruchs auf Bundeserziehungsgeld (bzw. Elterngeld, das zum 01.01.2007 das Bundeserziehungsgeld ablösen wird) ist entsprechend zu verfahren.

- d) Der Begriff „vorübergehend“ bei den Ausnahmen zweiter und dritter Spiegelstrich ist in Bezug zu dem dort jeweils genannten Kriterium Kinder zu sehen. Die Ausnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhalts erschwert sein kann, wenn Kinder vorhanden sind. Somit besteht auch keine feste zeitliche Grenze bezüglich der Frage, was unter „vorübergehend“ zu verstehen ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Alleinerziehenden die Arbeitsaufnahme generell nicht zumutbar.

- e) Ob das Arbeitsverhältnis zu einer auskömmlichen Rente führt, ist unbeachtlich.
- f) Auch saisonale Tätigkeiten können ausreichend sein, sofern das Arbeitseinkommen unter Berücksichtigung des während der Unterbrechungen gezahlten Arbeitslosengeldes I für den Lebensunterhalt ausreicht.
- g) Bei befristeten Arbeitsverträgen ist im Einzelfall zu entscheiden.
- h) Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, da ihr aktuelles Arbeitseinkommen zu gering ist oder die sich nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis befinden, fallen unter den dort genannten Voraussetzungen unter die Sonderregelung des Abschnitts IV.
- i) Anders als der IMK-Beschluss zum Bleiberecht für afghanische Staatsangehörige enthält der aktuelle IMK-Beschluss keine Aussage dahingehend, dass bei den über 65-jährigen Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedarf unschädlich sind. Eine entsprechende Regelung konnte daher auch in die Anordnung des Innenministeriums nicht aufgenommen werden.
- j) Wann eine Verpflichtungserklärung verlangt wird, bleibt grundsätzlich dem Ermessen der Ausländerbehörden überlassen. Eine Verpflichtungserklärung könnte sich beispielsweise dann anbieten, wenn bei Ausländern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Rente für die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist.

Zu Nr. 1.4 (Schulbesuch)

Eine Schulabschlussprognose kann insbesondere dann zur Ergänzung der Zeugnisse nach Satz 1 verlangt werden, wenn die Zeugnisvorlage allein keine hinreichende Bewertung der schulischen Integration ermöglicht.

Zu Nr. 1.5 (Wohnraumerfordernis)

- a) Hinsichtlich der Frage, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, ist hinsichtlich der quantitativen Komponente zunächst auf Nr. 2.4.1 der VAH hinzuweisen. Danach bilden die Untergrenze die auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften der Länder, also z.B. die Wohnungsaufsichtsgesetze oder in Ermangelung solcher das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht. In Baden-Württemberg existiert kein Wohnungsaufsichtsgesetz. Soweit bspw. in Berlin und Hessen entsprechende Landesgesetze bestehen, verlangen diese eine Wohnfläche von zumindest 9 m² pro Person, für Kinder unter 6 Jahren von zumindest 6 m². Es erscheint sachgerecht, sich an diesen Werten zu orientieren.
- b) Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der kommunalen Unterkunft um eine abgeschlossene Wohnung handelt, kann ein großzügiger Maßstab angelegt werden. Die Ausnahmen nach Nr. 1.2 Abs. 3 gelten entsprechend bezüglich der Frage, ob die Kosten der Unterkunft aus eigenen Mitteln bestritten werden.
- c) Zur Erfüllung des Wohnraumerfordernisses durch Personen, denen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt wird, vgl. die Hinweise zu Abschnitt IV.

Zu Nr. 1.6 (Sprachkenntnisse)

- a) Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) müssen alle einbezogenen Ausländer die nachfolgend beschriebene Stufe A2 der Elementaren Sprachverwendung beherrschen (wobei es nach dem IMK-Beschluss und ihm folgend nach der Anordnung lediglich auf mündliche Deutschkenntnisse und nicht, wie nach dem GER eigentlich vorgesehen, auch auf schriftliche Deutschkenntnisse ankommt):

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“

- b) Ob ausreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorliegen, dürfte die Ausländerbehörde im Regelfall im Rahmen einer persönlichen Vorsprache selbst beurteilen können. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Sprachkurs-trägers verlangt werden. Bei Kindern, die im Bundesgebiet eine Schule besuchen bzw. besucht haben, wird sich das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse regelmäßig an Hand der Zeugnisse beurteilen lassen.

- c) Welche der beiden in Absatz 3 beschriebenen Alternativen im konkreten Fall bei Nichtvorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gewählt wird, ist Sache der Ausländerbehörde.

Zu Nr. 2 (Familienangehörige)

zu Absatz 1:

- a) Leben ebenfalls einbezogene volljährige unverheiratete Kinder noch in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern, kann auch das Einkommen dieser Kinder beim Lebensunterhalt der Eltern bzw. der Familie berücksichtigt werden.
- b) Die Einbeziehung inzwischen volljähriger unverheirateter Kinder nach Absatz 1 Satz 2 betrifft die Fallkonstellationen, in denen die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung erhalten. Die Einbeziehungsregelung gilt entsprechend in den Fällen, in denen zunächst nur eine Duldung nach Abschnitt IV. erteilt wird.
- c) Der der Regelung nach Absatz 1 zugrunde liegende IMK-Beschluss zeigt, dass über die Familie (im Sinne: Eltern und ihre minderjährigen Kinder) hinaus für den Familienverband im weiteren Sinne (Einbeziehung inzwischen volljähriger Kinder) soweit wie möglich einheitliche Entscheidungen ergehen sollen. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG steht deshalb der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung nur entgegen, wenn hinsichtlich aller betroffenen Personen (Eltern, minderjährige Kinder und ebenfalls einbezogene inzwischen volljährige Kinder, soweit diese noch in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben) der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde.

zu Absatz 4:

Dieser Absatz betrifft zwar ebenfalls inzwischen volljährige unverheiratete Kinder, allerdings in den Fallkonstellationen, in denen die Eltern keine Aufenthaltserlaubnis (bzw. keine Duldung) nach der Anordnung erhalten. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist u.a., dass sich diese volljährigen unverheirateten Kinder am Stichtag 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich.

Zu Nr. 3.1 (Ausschlussgrund Täuschung der Ausländerbehörde)

Hierzu kann - je nach Lage des Einzelfalls - beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit gehören.

Zu Nr. 3.2 (Ausschlussgrund Hinauszögerung / Behinderung von Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung)

- a) Durch Absatz 2 ist die Tendenz vorgegeben, Verhaltensweisen zu sanktionieren, die als gewichtige Verstöße gegen ausländerrechtliche Pflichten einzustufen sind. Grundsätzlich ist jedoch eine individuelle Bewertung des jeweiligen Einzelfalles unverzichtbar.

Ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung wird in der Regel u.a. dann anzunehmen sein, wenn ein Ausländer untergetaucht und in der Folge zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.

- b) Liegt kein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung nach Nr. 3.2 vor, kann auch Ausländern, die im Hinblick auf § 11 BeschVerfV aktuell keine Beschäftigung ausüben dürfen, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt IV. eine Duldung erteilt werden. Der Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist von ihnen nunmehr nicht mehr im Sinne des § 11 BeschVerfV „zu vertreten“. Eines Widerrufs der Verfügung nach § 11 BeschVerfV bedarf es nicht. Vielmehr ist dem Ausländer bei erfolgreicher Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis mit entsprechender Beschäftigungserlaubnis zu erteilen (zum Verfahren im Einzelnen vgl. die Hinweise zu Abschnitt IV.).
- c) Nach den Berichten der Regierungspräsidien war die Anwendung des § 55 Abs. 2 Nr.1 AufenthG (Ausweisungen wegen Nichtmitwirkung) in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedlich. Dies würde im Ergebnis bei vergleichbarem Verhalten der betroffenen Ausländer zu einer Ungleichbehandlung bezüglich der Anwendung der Bleiberechtsregelung in Baden-Württemberg führen. Um dies zu vermeiden, ist in den Fällen, in denen ein Unterfallen unter die Bleiberechtsregelung ausschließlich deshalb ausscheiden würde, weil gegen die Betroffenen bereits Ausweisungsverfügungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG wegen Nichtmitwirkung ergangen sind, wie folgt zu verfahren:
- Stellt das der Ausweisungsverfügung zugrunde liegende Verhalten zugleich einen Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 dar, sind hinsichtlich der Ausweisungsverfügung keine Maßnahmen erforderlich. Auch ohne Ausweisungsverfügung wäre die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung ausgeschlossen.
 - In den Fällen, in denen das der Ausweisungsverfügung zugrunde liegende Verhalten nicht die Schwelle eines Ausschlussgrundes nach Nr. 3.2 erreicht, ist zu berücksichtigen, dass nach Erlass der Ausweisungsverfügung durch die Anordnung mit Regelungen zur Beurteilung der Nichtmitwirkung eine erhebliche Veränderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Diesem Umstand ist dadurch Rechnung

zu tragen, dass noch nicht bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügungen möglichst durch Vergleich in der Weise erledigt werden, dass ein Bleiberecht nach der Anordnung und die Aufhebung der Ausweisungsverfügung in Aussicht gestellt werden und der Ausländer im Gegenzug auf die Geltendmachung seiner Kosten verzichtet. Soweit es um bereits bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügungen geht, sollten diese in der Regel aufgehoben werden.

- d) In den Fällen früherer Abschiebungen, die im Hinblick auf die erforderlichen ununterbrochenen Aufenthaltszeiten zumindest sechs bzw. acht Jahre zurückliegen müssen, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.
- e) Eine sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylfolgeanträge stellen kein Hinauszögern oder Behindern im Sinne der Nr. 3.2 dar.

Zu Nr. 3.3 (Ausweisungsgründe)

- a) Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass in Fällen, in denen der Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 nicht bejaht wird, auch der Ausschlussgrund „Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG“ nicht vorliegt.
- b) Der Ausweisungsgrund „Straftaten“ ist unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 3.3 Abs. 2 und 3 zu bewerten.
- c) Geldstrafen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG, die nur von Ausländern begangen werden können, und sonstige Geldstrafen sind getrennt zu betrachten. Danach ist es denkbar, dass insgesamt bis zu 140 Tagessätze (50 und 90) außer Betracht bleiben.

Zu Nr. 3.4 (Bezüge zu Extremismus / Terrorismus)

- a) Eine bloße PKK-Selbsterklärung stellt in der Regel für sich allein noch keinen Ausschlussgrund dar. Kommen weitere Erkenntnisse hinzu, ist eine nähere Einzelfallbewertung erforderlich.
- b) Sicherheitsbedenken nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG stellen regelmäßig einen Ausschlussgrund dar.

Zu Nr. 3.5 (Ausschlussgründe bei Familienmitgliedern)

Die durch den IMK-Beschluss vorgegebene Regelung für minderjährige Kinder nach Absatz 2 kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann zur Anwendung kommen, wenn die minderjährigen Kinder nicht (mehr) in familiärer Gemeinschaft mit ihren Eltern leben. In der Regel muss darüber hinaus hinzukommen, dass sich die Eltern nicht (mehr) im Bundesgebiet aufhalten. Ansonsten bleibt es bei dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt.

zu Nr. 4 (Passpflicht)

Die Passpflicht im Sinne der Nr. 4 muss spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein.

Zu Abschnitt III.

- a) Die Regelungen zur Verfahrensbeendigung sind keine Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Antragstellung nach der Anordnung. Die Verfahren müssen aber vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung, spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist am 18. Mai 2007 beendet sein (auch die Personen, denen zunächst nur eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden kann, müssen bis zum 18. Mai 2007 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen und die anderen Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt beendet haben). Dies gilt auch für Eingaben an die Härtefallkommission und Petitionen, die auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtet sind.
- b) Der Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien bezieht sich nicht auf die Verlängerung von Duldungen auf Grund der Bleiberechtsregelung. Da die Erteilung einer Duldung für die Arbeitsplatzsuche aber der erste Schritt in Richtung Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung ist, werden die Regierungspräsidien gebeten, mit den Ausländerbehörden eine diesen Umstand berücksichtigende Verfahrensabsprache zu treffen.
- c) Zum Verfahren in Fällen, in denen eine Härtefalleingabe anhängig ist, wurden mit Schreiben des Innenministeriums - Geschäftsstelle der Härtefallkommission - vom 24.11.2006, Az.: 4-1329.1/12 nähere Hinweise gegeben.

Zu Abschnitt IV.

- a) Die Regelung nach Abschnitt IV. gilt nicht nur für Personen, die bislang keine Erwerbstätigkeit ausüben, sondern (erst recht) für Personen, die teilweise oder geringfügig arbeiten, bei denen aber das erzielte Einkommen nicht zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.
- b) Eine Duldung nach Abschnitt IV. kann erteilt werden, wenn mit Ausnahme der Voraussetzungen nach Abschnitt I. Nrn. 1.2 und 1.3 alle (sonstigen) Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und auch keine Ausschlussgründe vorliegen. Hinsichtlich der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Abschnitt I. Nr. 1.6 ist bei der Erteilung der Duldung zu beachten, dass diese ebenfalls erst bis spätestens 30.09.2007 vorliegen müssen.
- c) Ferner ist hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses nach Abschnitt I. Nr. 1.5 zu beachten, dass die Personen, denen durch die Duldung die Arbeitsplatzsuche ermöglicht wird, derzeit nicht in der Lage sein werden, die Mietkosten oder die Kosten für die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft aus eigenen Mitteln zu bestreiten; die Duldung ist deshalb nicht unter dem Aspekt „keine Bestreitung der Unterkunftskosten durch eigene Mittel“ zu versagen. Der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses kommt, ebenso wie der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt I. Nrn. 1.2 und 1.3, erst bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt IV. Absatz 2 ausschlaggebende Bedeutung zu.

Gleiches gilt für die Erfüllung der Passpflicht nach Abschnitt I. Nr. 4.

- d) Nach dem IMK-Beschluss und der ihm folgenden Anordnung ist die Vorlage einer verbindlichen Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend. Ein verbindlicher Arbeitsvertrag ist erst im Zusammenhang mit der anschließenden Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG vorzulegen. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV nur noch zu prüfen, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann die Aufenthaltserlaubnis um die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ergänzt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung hat das Innenministerium inzwischen mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit folgende Absprache getroffen, über die die Arbeitsagenturen in Baden-Württemberg bereits unterrichtet sind:

➤ Bestehende Arbeitsverhältnisse

Soweit es um bereits bestehende Arbeitsverhältnisse geht, entfällt die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entweder schon nach § 6 BeschVerfV oder würde mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entfallen. Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass die danach noch verbleibende Prüfung, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 AufenthG), in der Vergangenheit durch die Bundesagentur für Arbeit bereits vorgenommen worden ist. In Anbetracht dieser Sachlage ist mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg abgesprochen, dass hinsichtlich der Fortsetzung bereits bestehender Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Die Ausländerbehörden können in diesen Fällen vielmehr sofort die Aufenthaltserlaubnis mit der entsprechenden Beschäftigungserlaubnis erteilen (wobei allerdings Voraussetzung ist, dass - neben den sonstigen Voraussetzungen- die Anforderungen nach Nr. 1.2. und 1.3 der Anordnung vom 20.11.2006 erfüllt sind).

➤ Neue Arbeitsverhältnisse

Diese Fallgestaltung wird insbesondere im Zusammenhang mit Abschnitt IV. eine Rolle spielen.

In der Anordnung ist unter dem Aspekt des Wegfalls der Vorrangprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV geregelt, dass zunächst nach Vorlage einer verbindlichen Zusage für ein Arbeitsverhältnis eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und dann die Beteiligung der Arbeitsverwaltung im Hinblick auf die Prüfung, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird, erfolgt.

Sofern nicht nur eine verbindliche Zusage für ein Arbeitsverhältnis, sondern ein verbindlicher Arbeitsvertrag vorgelegt wird, kann dieser Vertrag bereits vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Arbeitsverwaltung zugeleitet werden. Diese wird die Angelegenheit so behandeln, wie wenn eine Aufenthaltserlaubnis bereits erteilt worden wäre (= keine Vorrangprüfung). Die Prüfung der Arbeitsverwaltung beschränkt sich somit auf die Frage, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Diese Prüfung ist aus Sicht der Arbeitsverwaltung bei den hier gegebenen Fallkonstellationen nicht verzichtbar, weil in einer größeren Zahl von Fällen davon ausgegangen werden könne, dass wegen der Sachzwänge auch untertarifliche Beschäftigungen angenommen würden. Fällt die Prüfung der Arbeitsverwaltung positiv aus, kann die Ausländerbehörde sofort

eine Aufenthaltserlaubnis mit Zulassung der entsprechenden Beschäftigung erteilen. Das Verfahren, wonach zunächst die Aufenthaltserlaubnis (ohne Beschäftigungserlaubnis) erteilt und diese dann nach Zustimmung der Arbeitsverwaltung um die Beschäftigungserlaubnis ergänzt wird, kann somit vermieden werden, wenn gleich ein verbindlicher Arbeitsvertrag vorgelegt wird; darauf sollten die Ausländerbehörden durch entsprechende Beratung der Antragsteller hinwirken.

Um entsprechend dieser Absprache verfahren zu können, müssen die Arbeitsagenturen darüber informiert werden, dass es sich um einen Fall nach der Anordnung handelt. Die Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, bei der Zustimmungsanfrage an die Arbeitsagenturen das Wort „Bleiberechtsfall“ zu vermerken.

- e) Nachdem sich die Ausländer mehrfach um eine Beschäftigungsmöglichkeit bemühen können, ist der Fortbestand der Aufenthaltserlaubnis nicht im Wege einer auflösenden Bedingung mit dem zugesagten Beschäftigungsverhältnis zu verknüpfen.